Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 26 IG-L-MKV 2012 Anzahl und Standorte der Messstellen

IG-L-MKV 2012 - IG-L–Messkonzeptverordnung 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2021

1. (1)Die Anzahl und die Standorte der Trendmessstellen sowie die an diesen Standorten zu messenden Schadstoffe sind in Anlage 3 festgelegt.
2. (2)Die Hintergrundmessstellen des Umweltbundesamtes gemäß § 22 Abs. 1 gelten als Trendmessstellen gemäß Abs. 1.

In Kraft seit 13.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at